

1. Einfriedungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig; Mauern (auch Stützmauern) sind nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig. Bezugspunkt ist die Geländeoberfläche der angrenzenden öffentlichen oder privaten Flächen.

2. Beim Modellieren des Geländes darf der Böschungswinkel maximal 30° betragen.

3. Einfriedungen in Form von Zäunen und Sichtschutzelementen dürfen zu öffentlichen Fläche nur hinter geschnittenen Hecken gem. Artenliste Pflanzgebot 7 errichtet werden.

4. Einfriedungen haben zur öffentlichen Verkehrsfläche „Feldweg“ einen Abstand von mindestens 1,0 m einzuhalten.